

Rogätz, d. 10. Mai 2022

Stellungnahme zu dem Prüfbericht des Fachdienstes Rechnungsprüfung des Landkreises Börde über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 der Gemeinde Zielitz gemäß § 120 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Börde hat im Juni 2019 (mit Unterbrechungen) die **Prüfung der Jahresrechnung** vorgenommen.

Der hierzu erstellte Prüfbericht lag mit Datum vom 15.07.2019 vor.

Anmerkung:

Während des Prüfungszeitraumes vom 6. bis 27. Juni 2019 wurde die Gemeinde Zielitz durch den Bürgermeister, Herrn Dyrk Ruffer, vertreten. Im Rahmen seiner Funktion als ehrenamtlicher Bürgermeister sind die vom Rechnungsprüfungsamt getroffenen Feststellungen durch ihn im jeweils betreffenden Zeitraum zu verantworten.

Die vorliegende Stellungnahme bezieht sich im Wesentlichen auf Feststellungen (**Kennzeichnung durch fett gedruckte Textpassagen**) zu denen lt. Prüfbericht des RPA vor dem Gemeinderat Stellung genommen werden sollte.

Darüber hinaus sei an dieser Stelle erwähnt, dass die Jahresrechnungen 2014 bis 2016 zeitgleich dem RPA zur Prüfung vorgelegt wurden. Daraus resultiert das sich stellenweise Feststellungen in den Prüfberichten zu den Jahresrechnungen 2014 bis 2016 wiederholen. Eine evtl. notwendige Korrektur durch die Verwaltung kann erst mit der Jahresrechnung 2018 erfolgen. Um für den Gemeinderat eine übersichtliche Darstellung der wesentlichen Sachverhalte in den einzelnen Stellungnahmen gewährleisten zu können, wurde darauf verzichtet, dass auf gleichlautende Feststellungen erneut eingegangen wurde. Die mit dem erstmaligen Auftreten der Feststellung erarbeitete Stellungnahme gilt analog für die nachfolgenden Jahre.

In den vorliegenden Ausführungen wird somit auf die erneute Stellungnahme zu folgenden Feststellungen verzichtet:

- Jahresabschluss – Kosten- und Leistungsrechnung (Seite 13)
- Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (Anlage 4, Seite 2/3/11)
- Sonstige Rückstellungen für sonstige Verbindlichkeiten (Anlage 4, Seite 19)
- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen - Sicherheitseinbehalte (Anlage 4, Seite 20/21)

Davon unberührt werden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen – Rechnungsabgrenzungsposten (Seite 12; Anlage 4 Seite 14)

Im Zusammenhang mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Periodenabgrenzung von Aufwendungen im aktuellen Haushaltsjahr und dem Folgejahr wurde festgestellt, dass dies nicht vollumfänglich umgesetzt wurde. Die im Haushaltsjahr 2016 gezahlten Mitgliedsbeiträge an den Tourismusverband Colbitz-Letzlinger Heide e.V., für die Jahre 2017 und 2018 wurden vollumfänglich dem Haushaltsjahr 2016 zugeordnet und somit nicht bilanziell abgegrenzt. Zukünftig wird die periodengerechte Zuordnung von Aufwendungen gesetzeskonform vorgenommen.

Über- und Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (Seite 13/14)

Im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung stellte das RPA fest, dass teilweise eine sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit als Voraussetzung für eine üpl.A bzw. apl.A aus den Anträgen nicht eindeutig abzuleiten waren. Ebenso bestand in einigen Fällen bereits vor der Antragstellung eine entsprechende Zahlungsverpflichtung.

Es wird weiterhin angemerkt, dass mit Erlass der Haushaltssperre am 12.08.2016 eine rechtliche Verpflichtung über Mehrausgaben vereinzelt nicht ausreichend geprüft wurde bzw. nicht vorlag. Die aufgeführten Begründungen für die Anträge ließen eine ausreichende Unabweisbarkeit nicht erkennen.

Auf die Prüfung der erforderlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer üpl.A bzw. apl.A i.V.m. der Antragstellung vor entsprechender Auftragsauslösung werden die mittelbewirtschaftenden Ämter nochmals eindringlich hingewiesen.

Schlussbemerkung:

Im Rahmen der Schlussbemerkungen in dem vorliegenden Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises wird zusammenfassend festgestellt, dass in den geprüften Sachverhalten nach den Gesetzen und unter Beachtung der maßgeblichen Verwaltungsvorschriften entschieden und gehandelt wurde.

Alle weiteren Bemerkungen und Hinweise, welche keine schriftliche Stellungnahme erfordern, wurden ausgewertet und finden in der künftigen Arbeit entsprechende Beachtung.

Gemäß § 120 Abs. 1 KVG LSA entscheidet der Gemeinderat mit der Bestätigung der Jahresrechnung auch über die Entlastung des Bürgermeisters.

Wird die Entlastung verweigert bzw. mit Einschränkungen ausgesprochen, sind dafür entsprechende Gründe anzugeben.



Ruffer
Bürgermeister